

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Buppen
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

am 05. September 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Mahngebühren und Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren erhoben.
- (2) 1Rückständige Gebühren und Mahngebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 452 Euro
2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 531 Euro

3. Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 255 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 297 Euro
5. Urnenreihengrabstätten unter Rasen
Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung) 765 Euro
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 oder 4 zu entrichten.

B. Für den Ev. Friedhof Bippen

1. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren – je Grabstelle: 300 Euro
 - b) Für 30 Jahre für Personen bis zu 6 Jahren – je Grabstelle: 100 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 270 Euro
3. Grabstätten unter Rasen für Erdbestattungen
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:
(zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung gestellt) 1.550 Euro
4. Urnengrabstätten unter Rasen
Für 30 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:
(zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung gestellt) 1.000 Euro
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30

der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten.

C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Wahlgrabstätte:
Für 25 Jahre – je Grabstelle: 913 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 732,50 Euro
3. Reihengrab:
Für 25 Jahre für eine Grabstelle: 859 Euro
4. Urnenrasenreihengrab:
(*Mosaikfeld, Sandsteinstele und „Im Wäldchen“*)
Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:
(*zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten*) 959,50 Euro
5. Urnenrasenwahlgrab:
(*Mosaikfeld*)
Für 25 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege:
(*zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten*) 959,50 Euro
6. A. Urnengrabstätte unter Rasen: 822 Euro
(*zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten*) 1.275,50 Euro
B. Urnengrabstätte „Im Zirkelfeld“
a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 49,50 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle:
(*zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten*)
7. Urnenwahlgrabstätte am Zierapfel/am Feldahorn
a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.589 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:
(*zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten*) 63,56 Euro
8. Erdwahlgrabstätte inkl. Pflege
a) Für 25 Jahre für eine Fläche für eine Sargbestattung: 13.268,50 Euro
aa) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte: 530,74 Euro
b) Für 25 Jahre für eine Fläche für zwei Sargbestattungen: 14.476,50 Euro
bb) für jedes Jahr der Verlängerung für die gesamte Fläche:
(*zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten*) 579,06 Euro
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II B.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummer 1, 2, 5 oder 6A zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.
11. Beisetzungen von Fehlgeburten im Sternenfeld erfolgen gebührenfrei.

D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle: 788 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 640 Euro
3. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren: 746 Euro
4. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre 604 Euro
5. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen:
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 1.275 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)
6. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen:
Für 30 Jahre inkl. Pflege – für zwei Grabstellen: 2.550 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
7. Baumurnenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 803 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung)
8. Baumurnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre inkl. Pflege - für zwei Grabstellen: 1.606 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
9. Urnengrabstätte im Urnenfeld:
 - a) Für 30 Jahre inkl. Pflege für ein Urnenreihengrab: 850 Euro
 - b) Für 30 Jahre inkl. Pflege für ein Urnenwahlgrab mit zwei Stellen: 1.700 Euro
(zzgl. der Kosten für die Beschriftung am Zentraldenkmal)
10. Grabstätte im Grabfeld für Erdbestattungen:
 - a) Für 30 Jahre inkl. Pflege für ein Reihengrab: 1.357 Euro

- b) Für 30 Jahre inkl. Pflege für ein Wahlgrab mit zwei Stellen: 2.714 Euro
(zzgl. der Kosten für das Grabmal und Beschriftung(en))
11. Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld „An der Blumenwiese“
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 316 Euro
(zzgl. der Kosten für die Beschriftung am Zentraldenkmal)
12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
c) eine Gebühr gemäß Nummer 13 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
d) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 2, 6, 8, 9b oder 10b zu entrichten.

E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 473 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 450 Euro
3. Urnenreihengrabstätten unter Rasen:
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 723 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
4. Reihengrabstätte unter Rasen für Erdbestattungen:
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.189 Euro
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung)
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück, Ev. Friedhof Bippen, Ev. Friedhof Hesepe, Ev. Friedhof Rieste und Ev. Friedhof Ueffeln

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft mit Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde bei Erd- und Urnenbestattungen wird die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für diese Leistung berechnet.

B. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 222 Euro |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 493,50 Euro |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 197,50 Euro |

III. Verwaltungsgebühren:

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals | 18 Euro |
|--|---------|

B. Für den Ev. Friedhof Bippen

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals | 12 Euro |
|--|---------|

C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals | 15 Euro |
|--|---------|

D. Allgemein für alle Friedhöfe

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verwaltungsaufwand je Stunde | 25 Euro |
| 2. Laufende Prüfung der Standsicherheit eines Grabmals
- je Jahr – je zu prüfendes Grabmal
<i>(Diese Gebühr wird bei Erwerb oder Verlängerung einer Grabstätte im Voraus für die Laufzeit abgerechnet.)</i> | 0,92 Euro |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung und Pflege der allgemeinen Anlage

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 8 Euro

B. Für den Ev. Friedhof Bippen

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 7 Euro

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg für drei Tage: 100 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg ab dem 3. Tag für jeden weiteren Tag: 50 Euro
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit kleinem Raum je Trauerfeier: 75 Euro
4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit großem Raum je Trauerfeier: 195 Euro

B. Für den Ev. Friedhof Bippen

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 95 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 130 Euro

C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 129 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 258,50 Euro
3. Nutzung der Friedhofskapelle (geringfügige Nutzung zur Abschiednahme): 51,50 Euro

D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer in Rieste je Bestattungsfall: 106 Euro

2. Gebühr für die Nutzung der Kirche in Hesepe für eine Trauerfeier: 100 Euro

E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 164 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 164 Euro

VI. Gebühren für Umbettungen

A. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Umbettung eines Sarges nach Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde: 863,50 Euro
2. Umbettung einer Urne nach Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde 296 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen in der Fassung vom 12.03.2020, 24.11.2016, 07.10.2020, 14.11.2017 und 12.11.2015 außer Kraft.

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Bramsche, den 05. September 2023

Der Friedhofsverbandsvorstand:

L. S.

gez. Cierpka

Vorsitzende/r

gez. Dockemeyer

weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 06. September 2023

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S

gez. Funke

Regionalbeauftragter Funke